

Neue Regeln bei der Betriebsaufteilung

Tipps zur Hofübergabe und Umstrukturierung

Wenn im Rahmen der Hofübergabe der Betrieb nicht auf einen Nachfolger übertragen werden soll, sondern zwischen mehreren Kindern oder Nachfolgern aufgeteilt wird, war dies bisher nur äußerst schwierig ohne Anfall von Steuern möglich. In diesem Bereich hat sich inzwischen die Auffassung der Finanzverwaltung zugunsten der Landwirte geändert.

Bislang konnte ein Betrieb nur dann steuerneutral übergeben werden, wenn die wesentlichen Betriebsgrundlagen an einen Übernehmer übergeben wurden. Dies bedeutet, dass mindestens 90 Prozent der Eigentumsflächen auf den Übergeber übertragen werden mussten. Nur in diesem Fall war eine steuerneutrale Übertragung möglich. Die zurückbehaltenen Flächen bildeten einen verkleinerten landwirtschaftlichen Betrieb, der dann Jahre später an weichende Erben übergeben werden konnte. Voraussetzung für die Anerkennung als verkleinerter landwirtschaftlicher Betrieb war lediglich, dass die zurückbehaltene Fläche unter zehn Prozent der Gesamteigentumsfläche betrug und gleichzeitig über 3000 Quadratmeter landwirtschaftliche Fläche umfasste.

In der Regel konnte nach Ablauf einer zweijährigen Frist der zurückbehaltene Restbetrieb an einen zweiten Nachfolger übertragen werden. In den Fällen, in denen nicht mindestens 90 Prozent der Flächen an einen Nachfolger übertragen wurden, ging die Finanzverwaltung bisher von einer steuerpflichtigen Entnahme der Flächen aus, was zu einer erheblichen Steuerbelastung führte.

Übergeber braucht einen zweiten Betrieb oder eine Beteiligung

Die bisherige Regelung verursachte somit immer dann erhebliche Probleme, wenn der Betrieb nicht an einen einzigen Nachfolger, sondern auf mehrere Kinder oder Nachfolger übergehen sollte. Obwohl durch die Rechtsprechung bereits seit Jahren in solchen Fällen auch Alternativmöglichkeiten anerkannt wurden, hielt die Finanzverwaltung an ihrer bisherigen Auffassung fest. Doch inzwischen hat sich die Verwaltungsauffassung geändert, und dadurch wird die Übertragung von landwirtschaftlichen Betrieben auf mehrere Nachfolger erleichtert. Jedoch müssen auch nach



Die Übertragung von landwirtschaftlichen Betrieben auf mehrere Nachfolger ist einfacher geworden. Ohne Sperrfristen kann ein wesentlicher Teil des Betriebsvermögen in einen anderen Betrieb des Übergebers überführt und gleichzeitig der Hof übergeben werden. | Foto: Agrarfoto

der neuen Rechtslage bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Die geänderte Verwaltungsauffassung ermöglicht es beispielsweise kurze Zeit vor der Übergabe einen Teil der Flächen aus dem Betrieb auszulagern und auf einen anderen Betrieb oder eine Gesellschaft an der der Übergeber beteiligt ist, zu übertragen. Somit ist die Existenz eines zweiten Betriebs oder die Beteiligung zum Beispiel an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts Voraussetzung für die steuerneutrale Auslagerung.

Beispiel: Ein Hof mit 30 Hektar Eigentumsfläche soll auf die zwei Kinder übertragen werden. Die einzelnen landwirtschaftlichen Flächen sollen jeweils direkt den einzelnen Kindern zugeordnet werden.

Nach der bisherigen Regelung konnte eine solche Umgestaltung nur in mehreren Schritten steuerneutral erfolgen. Zusätzliche Sperrfristen und Wartezeiten erschwerten eine zeit-

nahe Durchführung der Übergabe. Dank der geänderten Verwaltungsauffassung ist dies nun ohne größere Umwege und zeitliche Befristungen möglich. Voraussetzung dafür ist jedoch die Existenz eines zweiten Betriebes beziehungsweise die Beteiligung an einer landwirtschaftlichen GbR. In diesem Fall müsste man zunächst einen Teil der Betriebsfläche, zum Beispiel 15 Hektar, auf den zweiten Betrieb oder die GbR übertragen. In einem zweiten Schritt könnte man den noch vorhandenen Restbetrieb auf einen der Nachfolger übertragen. Der vorab ausgegliederte Teilbetrieb, der auf den zweiten Betrieb oder die GbR übertragen wurde, könnte dann zeitnah auf das zweite Kind übertragen werden.

Somit werden Übertragungen, bei denen das Vermögen zwischen mehreren Nachfolgern verteilt werden soll, erheblich erleichtert. | Andreas Müller, Buchstelle LBV GmbH ■

Vorsorge zum Schutz vor Hautkrebs

Gutscheine von der SVLFG

Arbeiten Beschäftigte viel im Freien, sind Arbeitgeber verpflichtet, ihnen eine arbeitsmedizinische Vorsorge zum Schutz vor Hauterkrankungen durch Sonneneinstrahlung anzubieten. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) unterstützt hier die in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versicherten Betriebe. Sie übernimmt im Rahmen einer Gutschein-Aktion in diesem und im nächsten Jahr die Kosten für insgesamt 5000 Vorsorge-

maßnahmen. Sind alle Gutscheine abgerufen, ist die Aktion beendet. Die Gutscheine können bis spätestens Ende 2021 für Erst-, aber auch für Folgebesuche beim arbeitsmedizinischen Dienst der Bau-Berufsgenossenschaft eingelöst werden. Dieser ist flächendeckend in Deutschland vertreten. Arbeitgeber, die Interesse an den Gutscheinen haben, nehmen online über die Internetseite oder unter Tel. 0561/785-10543 Kontakt zur SVLFG auf. Pro Betrieb können maximal zehn Gutscheine abgerufen werden. ■

➔ www.svlfg.de/vorsorge-uv-schutz